

**Vertrag
für Pflegepatenschaften kommunaler Flächen der Gemeinde Bordesholm
durch Ehrenamtliche**

§ 1 Vertragspartner und Vertragsdauer

(1) Die Gemeinde

Bordesholm
vertreten durch den Bürgermeister
Mühlenstr. 7
24582 Bordesholm

übergibt als Eigentümerin der nachfolgend beschriebenen Fläche (bzw. Teilfläche)

Gemarkung, Flurstück: _____

Standort der Fläche: _____

Teilbereich: _____

(vgl. Kennzeichnung im Lageplan/Flurkartenausschnitt, Anlage Nr. 1)

diese zur ehrenamtlichen Pflege an den/die Paten/-in bzw. Patengemeinschaft:

Name, Vorname:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

(2) Die Pflegepatenschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt mit Vertragsschluss.

§ 2 Art der Patenschaft

Der Vertragspartner – im Folgenden „Pate“ genannt – übernimmt unentgeltlich und ehrenamtlich die Pflege von

- Beet
- Pflanzkübel
- Baumscheibe
- Verkehrsinsel
- sonstiges

auf obig beschriebener kommunaler Fläche.

§ 3 Aufgaben des Paten und nicht zulässige Maßnahmen

(1) Der Pate führt in Abstimmung mit der Verwaltung folgende Maßnahmen auf der obig beschriebenen Fläche aus:

- Pflanzungen
- Bewässerung
- Bodenlockerung
- Mähen
- Entfernung von (Hunde-)Kot
- Entfernung von Unrat
- Kontrolle (z.B. Wuchshilfe von Bäumen)
- Meldung von Schäden und Gefahren an die Kommune
- Sonstiges

- (2) Gerätschaften (z.B. Schaufel, Gießkanne etc.) zur Durchführung der Pflegemaßnahmen sind vom Paten zu stellen. Nicht erlaubt ist die Verwendung von Leitern und motorisierten Maschinen
- (3) Es ist dem Paten nicht gestattet, bauliche Veränderungen auf der Patenschaftsfläche vorzunehmen (z.B. Pflasterungen)
- (4) Der Einsatz von Kunstdünger (z.B. Blaukorn) und Giften jeglicher Art (Herbizide, Fungizide, Insektizide, Pestizide) ist auf Patenschaftsflächen generell untersagt.
- (5) Schnittmaßnahmen an Gehölzen und Bäumen sind nicht gestattet. Für Pflege und Schnitt der Gehölze ist die Kommune zuständig.
- (6) Bei Anpflanzungen sind nur heimische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Es muss sichergestellt werden, dass die Wuchshöhe max. 60 cm nicht überschreitet.

§ 4 Versicherung und Haftung

- (1) Dieser Pflegepatenschaftsvertrag berührt nicht die Pflichten der Verkehrssicherung seitens der Kommune. Insbesondere die regelmäßig durchzuführende Baumkontrolle verbleibt in der Verantwortung der Kommune.
- (2) Für die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Tätigkeiten unterstellt die Kommune den Paten dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung der Kommune.
- (3) Verfügt der Pate nicht über anderweitige Haftpflichtversicherung, die für etwaige Haftpflichtschäden aufkommt, wird der Pate für seine/ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages über die Haftpflichtversicherung der Kommune bzw. die Sammel-Haftpflichtversicherung für ehrenamtliche Tätige in Schleswig-Holstein versichert.

§ 5 Kündigung

Die Pflegepatenschaft kann von beiden Vertragspartnern jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift des Bürgermeisters

Unterschrift des Paten